

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5016 A-00350-IV3/2  
Dokument-Nr. 2018-186754

An den Kreisausschuss des  
Landkreises Kassel  
z.Hd. Herrn Landrat Schmidt  
Wilhelmshöher Allee 19-21

Bearbeiter/in  
Durchwahl +49 (611) 324488  
Fax  
E-Mail hessenkasse@hmdf.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

34117 Kassel

Datum 10. August 2018

**Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;**  
Ihr Antrag vom 17. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Landrat Schmidt,

auf oben genannten Antrag wird dem Landkreis Kassel eine  
Kassenkreditschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 181.800.000 Euro

durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassegesetz gewährt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Landkreis Kassel hat hierfür nach § 2 Abs. 3 Hessenkassegesetz  
bis einschließlich 2034 insgesamt 90.900.000 Euro  
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Hierfür ist von 2019 bis 2033 ein Jahresbeitrag in Höhe von 5.895.325 Euro  
und im Jahr 2034 ein Beitrag in Höhe von 2.470.125 Euro  
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Der kommunale Beitrag wird nach § 2 Abs. 5 Hessenkassegesetz mit Zahlungen des Landes an  
die Kommune verrechnet.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des  
Innern und für Sport.

Er steht unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Prüfung nach § 14 Hessenkassegesetz.

Begründung:

Mit dem Landkreis Kassel wurden am 21. November 2017 die vorhandenen Kassenkredite des Kernhaushalts nach § 1 Abs. 1 Hessenkassengesetz im Rahmen eines Gesprächs mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der Aufsichtsbehörde auf ihre Verwendung und Notwendigkeit zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit hin geprüft.

Unter Berücksichtigung von Vorfinanzierungen von Investitionen und öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie liquiden Mitteln war ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag von 193.600.000 Euro ermittelt worden.

Die Aufsichtsbehörde hat diese Daten im Nachgang mit den Daten zum 31. Dezember 2017 abgeglichen.

Der Kassenkreditbestand des Landkreises Kassel belief sich zum 31. Dezember 2017 auf rund 185.100.000 Euro. Dem standen liquide Mittel in Höhe von rund 8.000.000 Euro gegenüber. Im Kassenkreditbestand waren Vorfinanzierungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von rund 1.500.000 Euro sowie von Investitionen in Höhe von rund 1.600.000 Euro enthalten. Der Landkreis hat in Höhe von 7.800.000 Euro Investitionskredite zur Liquiditätssicherung verwendet. Um diesen Betrag war der Liquiditätsbedarf zum 31. Dezember 2017 zu erhöhen.

Daraufhin wurde ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag in Höhe von 181.800.000 Euro ermittelt, der dem jetzt festgesetzten Ablösungshöchstbetrag entspricht.

Der Landkreis Kassel hat am 17. Mai 2018 unter Einhaltung der Frist gem. § 2 Abs. 1 Hessenkassengesetz die Ablösung seiner Kassenkredite in Höhe von 186.700.000 Euro beantragt. Der entsprechende Beschluss des Kreistags wurde am 08. März 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst und der Bewilligungsstelle durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses nachgewiesen.

Der Landkreis Kassel hat sich gem. § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Hessenkassengesetz verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO zu beachten, ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

Der Landkreis Kassel hat sich weiterhin verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner nach Maßgabe des Hessenkassengesetzes an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Dem Antrag konnte nur in Höhe von 181.800.000 Euro entsprochen werden.

Der Landkreis Kassel hat seinen Kassenkreditstand auf den 30. Juni 2018 mit 186.700.000 Euro prognostiziert und begehrt die Kassenkreditentschuldung in dieser Höhe. Er hält die Ermittlung des Ablösungshöchstbetrags, die von den Verhältnissen am 31. Dezember 2017 ausgeht, für nicht zutreffend und meint, bei der Kassenkreditentschuldung sei auf die Verhältnisse am 30. Juni 2018 abzustellen.

Der Auffassung des Landkreises Kassel kann nicht gefolgt werden.

In der Vergangenheit haben Kommunen Kassenkredite faktisch als dauerhaftes Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben verwendet mit der Folge, dass Kassenkredite aufgelaufen sind, welche die Kommunen nicht mehr aus eigenen Kräften zurückführen können. Ziel der HESSENKASSE ist es nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hessenkassengesetz, Kommunen bei ihren Eigenanstrengungen zum Abbau dieser aufgelaufenen Kassenkredite, zu deren Begleichung keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, zu unterstützen.

In allen Fällen, in denen eine Kassenkreditentschuldung der Kommune in Betracht kommt, wurde der aufgelaufene Kassenkreditbetrag, dessen Rückführung die Kommune nicht aus ihren Einnahmen erwirtschaften konnte, anhand der Verhältnisse am Ende des Jahres 2017, und damit ohne Berücksichtigung von unterjährigen Schwankungen, ermittelt.

Bei dem Betrag der Kassenkredite, zu deren Begleichung der Kommune keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, handelt es sich regelmäßig um den nach Abzug der „unechten“ Kassenkredite am 31. Dezember 2017 verbleibenden Kassenkredit. Bei der Ermittlung des Ablösungshöchstbetrags für den Landkreis Kassel waren an „unechten“ Kassenkrediten die genannten Vorfinanzierungsbeträge zu berücksichtigen, für die keine Ablösung im Rahmen der HESSENKASSE erfolgen kann.

Zutreffendes Finanzierungsinstrument für Investitionen ist nach § 103 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO der Investitionskredit. Soweit Investitionen zunächst über Kassenkredite vorfinanziert wurden, kommt eine entsprechende Umschuldung in Betracht. Öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land Hessen sind sichere Forderungen. Liegen entsprechende Vorfinanzierungen über Kassenkredite vor, besteht kein Bedarf für eine Ablösung im Rahmen der HESSENKASSE. Soweit der Landkreis über liquide Mittel verfügt, können diese grundsätzlich für eine eigenständige Begleichung von Kassenkrediten verwendet werden. Da die Kassenkreditentschuldung im Rahmen der HESSENKASSE in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 erfolgt, ist zudem grundsätzlich noch ein geplanter Zahlungsmittelüberschuss im Haushaltsjahr 2018 hälftig zu berücksichtigen, was im Fall des Landkreises Kassel allerdings nicht zum Tragen kommt.

Bei der Ermittlung, in welcher Höhe bei dem Landkreis Kassel in der Vergangenheit Kassenkredite aufgelaufen sind, die dieser nicht im Laufe des Jahres 2018 aus eigener Kraft zurückführen kann, war außerdem zugunsten des Landkreises zu berücksichtigen, dass in zurückliegenden Jahren Investitionskredite, denen insoweit keine investiven Maßnahmen zugrunde lagen, zur Verbesserung der Liquidität verwendet worden waren. Der Ablösungshöchstbetrag des Landkreises Kassel hat hier eine entsprechende Erhöhung erfahren und war damit auf 181.800.000 Euro festzulegen.

Eine Ablösung der am 30. Juni 2018 vorhandenen Kassenkredite, wie sie der Landkreis Kassel begehrt, kommt hingegen nicht in Betracht. Der am 30. Juni 2018 vorhandene Kassenkreditstand unterliegt dem Einfluss unterjähriger Liquiditätsschwankungen, wobei regelmäßig in der ersten Jahreshälfte die Ausgaben der Kommune die Einnahmen übersteigen, so dass der Liquiditätsbedarf am 30. Juni eines Jahres erfahrungsgemäß besonders hoch ist, während er infolge der regelmäßig günstigeren Einnahmesituation in der zweiten Jahreshälfte sinkt.

Eine Ablösung der am 30. Juni 2018 vorhandenen Kassenkredite würde daher das Ziel der HESSENKASSE verfehlen, weil die an diesem Tag vorhandenen Kassenkredite nicht dem nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelten, ablösbaren Betrag entsprechen.

Der Landkreis Kassel hält auch nach Erläuterung des Ziels der HESSENKASSE und der Vorgehensweise bei der Ermittlung des ablösungsfähigen Kassenkreditbetrags an seinem Antrag fest, so dass dieser teilweise abzulehnen war.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Schäfer

Anlage: Formblatt „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“